



Herisau, 6. Januar 2009 / ku

**Marco Kuhn**  
Leiter  
Tel. 071 353 64 46  
Marco.Kuhn@ar.ch

## FACHAUSKUNFT

### Thema / Schlüsselwörter

Soziallohn und Rückzahlbarkeit / Subjekt-/Objektfinanzierung

### Ausgangslage / Frage

Eine Klientin nahm vom 01.07.07 bis 30.06.08 an einem Einsatzprogramm des Business Houses teil, mit dem Ziel der Wiedererlangung einer Bezugsrahmenfrist der Arbeitslosenkasse. **Rahmenbedingungen:** Arbeitsvertrag zwischen Business House und Teilnehmerin / Kostengutsprache Gemeinde ggü. Business House für Lohn-, Sozialversicherungs- und Betreuungskosten / Teilnehmerin erhielt Lohn direkt von Business House. Das Sozialamt deklariert sämtliche Zahlungen (also Lohn- und Teilnahmekosten) an das Business House bis 31.12.07 als rückerstattungspflichtige Sozialhilfe, hingegen sämtliche Leistungen ab 01.01.08 (neues SHG) nicht mehr.

Nun stellen sich folgende Fragen der Rückerstattung:

1. Stellen die Lohnkosten rückzahlbare Sozialhilfe dar? Wird diese Frage nach altem und neuem Sozialhilfegesetz unterschiedlich beurteilt?
2. Wie ist mit den personenbezogenen Teilnahmekosten am Arbeitsprojekt umzugehen? Sind diese rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistungen?

### Stellungnahme / Antwort

Zunächst sind für die Beantwortung der Fragen begriffliche Präzisierungen vorzunehmen: Unter Lohnkosten sind sämtliche Kosten zu verstehen, welche im Zusammenhang mit dem vertraglich vereinbarten Lohn anfallen (d. h. Lohn und sämtliche Sozialversicherungsbeiträge). Basis für die Ausrichtung dieses sog. Soziallohns bildet im vorliegenden Fall ein Arbeitsvertrag zwischen Klientin und Business House. Bei den personenbezogenen Teilnahmekosten handelt es sich um das Entgelt, welches das Sozialamt einerseits für die Infrastrukturkosten sowie die Betreuungskosten der Sozialfirma zu übernehmen hat.

1. Zwei hauptsächliche Kriterien deuten im vorliegenden Fall zweifellos darauf hin, dass es sich um einen Lohn bzw. Soziallohn handelt: einerseits wurde ein Arbeitsvertrag gemäss Art. 319 OR ff abgeschlossen und andererseits wurden Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet. Mit Abschluss eines solchen Vertrages wechselt der Vorrang des Verhältnisses von der Sozialhilfebehörde zum Arbeitgeber, da sämtliche Rechte und Pflichten gemäss Obligationenrecht zum Tragen kommen: Die Klientin/Arbeitnehmerin hat einen einklagbaren Anspruch auf Bezahlung des Lohnes und im Gegenzug ist sie verpflichtet, ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen (vgl. Entscheid EJPD vom 31.01.05 i. S. Kt. SG c. Kt. AR, Entscheid Rek. C2-0220557). Aus dieser Konstellation – auf der Basis des Leistungs-/Gegenleistungsprinzips – ergibt sich, dass der Lohn eben keine rückerstattungspflichtige wirtschaftliche Sozialhilfe im Sinne des Gesetzes ist und die obligationen- und sozialversicherungsrechtlichen Komponenten überwiegen. Laut erwähntem Entscheid gehe es überdies nicht an, Leistungen gegenüber Empfängerinnen oder Empfängern als Lohn zu deklarieren, sie im Verhältnis zu anderen Kostenträgern dagegen als Sozialhilfeleistungen zu verstehen (bezüglich Verrechenbarkeit mit dem Heimatkanton gem. ZUG). Dass die Berechnung des Brutto- und



Nettolohnes (im Hinblick auf die Wiedererlangung einer ALV-Bezugsrahmenfrist) auf der Basis der SKOS-Richtlinien, d. h. nach dem Bedarfsprinzip, berechnet wurde, ändert am fehlenden Unterstützungscharakter des Lohnes nichts. Es liege – gemäss EJPD – bei Soziallöhnen in der Natur der Sache, dass sie sich bis zu einem gewissen Grade an den Bedürfnissen der Programmteilnehmer orientieren müssen. Es ist deshalb unvermeidlich, dass der Vergütungs- und Vertragsmodus dann eben eine Mischung der Elemente (Arbeitsvertrag und Unterstützung gemäss Bedarf) enthält. Sobald der Lohn arbeitsvertraglich festgelegt wurde, greifen die sozialrechtlichen Bestimmungen nicht mehr. Diese Folgerung wurde in einem zweiten ähnlichen Entscheid des EJPD bestätigt (vgl. Entscheid EJPD vom 01.12.05 i. S. Kt. SG c. Kt. ZH, Entscheid Rek. C2-0220906). **Fazit:** der ausgerichtete Soziallohn und mithin auch die übernommenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die oblig. Sozialversicherungen stellen weder eine Unterstützung im Sinne des ZUG (Art. 3 Abs. 1) noch eine wirtschaftliche Unterstützung im Sinne des Sozialhilfegesetzes dar.

Diese Folgerungen sind auf sowohl auf die alten Bestimmungen des Fürsorgegesetzes als auch auf das neue Sozialhilfegesetz anwendbar, d. h. es wird nicht anders beurteilt. Auf den Fall bezogen bedeutet es, dass sowohl die Soziallöhne 2007 und 2008 nicht zurückgefordert werden können.

2. Die personenbezogenen Teilnahmekosten, im vorliegenden Fall Fr. 600.--/Mt. (Fr. 100.-- Grunddeckungsbeitrag + Fr. 500.-- Dienstleistungs-/Infrastrukturbeitrag), stellen gemäss SKOS-Richtlinien (Kap. D.5) und der aktuellen erwähnten Rechtsprechung Leistungen mit Unterstützungscharakter gemäss Art. 3 Abs. 1 ZUG dar. Diese können auch im Sinne des Bundesgesetzes interkantonal weiterverrechnet werden. Ein Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 08.04.08 (VB.2008.0061, Kt. AR c. Kt. ZH) hat sich schwerpunktmässig der Frage, inwieweit solche Programmkosten Unterstützungsleistungen sind, angenommen. Es hat festgestellt, dass solche Kosten nicht unter den Negativkatalog von Art. 3 Abs. 2 ZUG fallen und Unterstützungsleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 ZUG sind und wirtschaftliche Hilfe darstellen. Dabei sei überdies unerheblich, ob notwendige Vorkehrungen für eine spätere Rückforderung unternommen wurden oder die Leistungen überhaupt einer Rückerstattungspflicht unterliegen. Eine Zuordnung der Kosten zu (stellvertretender) persönliche Hilfe im Sinne von Art. 13 (und damit nicht rückerstattungspflichtig) kann deshalb gestützt auf den erwähnten Entscheid ausgeschlossen werden. Übrigens richtet sich gemäss Art. 43 Abs. 2 SHG die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen vor dem 01.01.08 auch nach dem neuem Recht.

**Fazit:** zumindest theoretisch stellen die personenbezogenen Teilnahmekosten rückerstattungspflichtige, wirtschaftliche Sozialhilfe dar. Übrigens können diese Kosten auch gemäss ZUG dem Heimatkanton wie verrechnet werden. Das sind die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Hingegen dürften - ungeachtet der obigen Ausführungen und Herleitungen - für die abschliessende Beurteilung betreffend der Rückerstattungspflicht die SKOS-Richtlinien beigezogen werden. Gestützt auf die (inzwischen verbindlichen) SKOS-Richtlinien, Kap. D.2, wäre seitens der Fachstelle zu empfehlen, von der Rückerstattungspflicht abzusehen, da es sich um eine Integrationsmassnahme handelt, welche auf dem Prinzip der Leistung-/Gegenleistung beruht. Der Anreizcharakter von solchen unterstützenden Massnahmen soll bestenfalls nicht unterlaufen werden, indem sich die Teilnehmer zusätzlich zur geleisteten Arbeit kostenmässig daran beteiligen müssen.



## Hinweise/Links zu gesetzlichen Grundlagen oder Literatur

ZUG, SR 851.1, Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/851.1.de.pdf>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge, ZöF, 1995, S. 9

Zeitschrift für Sozialhilfe, ZeSo, 1998, S. 183

ZeSo, 2000, S. 10 / S. 150

ZeSo, 2002, S. 26 ff

## Weitere Bemerkungen

## Beilagen / Anhang

Entscheid EJPD vom 31.01.05 i. S. Kt. SG c. Kt. AR, Entscheid Rek. C2-0220557

Entscheid EJPD vom 01.12.05 i. S. Kt. SG c. Kt. ZH, Entscheid Rek. C2-0220906

Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 08.04.08 (VB.2008.00061), nicht veröffentlicht